

Bayerisches Landesamt für Umwelt



Anschrift: Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821-9071-0
Telefax: 0821-9071-5556
Internet: <http://www.bayern.de/lfu>
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

**Merkblatt Nr. 3.6/3 der Sammlung Wasser
Stand: 25. Juli 2007**

Ansprechpartner im LfU: Referat 36

Merkblatt

**für Errichtung, Betrieb und Überwachung von Deponien der DK 0 -
Inertabfalldeponien nach Deponieverordnung (DepV)**

sowie Anpassung und Abschluss bestehender Bauschuttdeponien



Teil I:	Allgemeines	4
1	Ziele und Anwendungsbereich	4
1.1	Ziele	4
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Grundsätzliche Anforderungen an Inert-abfalldPONien der DK 0	4
2	Begriffsbestimmungen	4
2.1	Abfälle	4
2.2	Zuordnungs- und Richtwerte	5
3	Zuständigkeiten und Genehmigung	5
Teil II:	Anforderungen an die DK 0 der DepV - InertabfalldPONien	5
1	Standortkriterien	5
2	Antragsstellung/-unterlagen	5
2.1	Antragsunterlagen	5
2.2	Sicherheitsleistung	5
2.3	Ausnahmeregelungen	6
3	Errichtung und Betrieb	6
3.1	Errichtung	6
3.2	Betriebliche Anforderungen	8
4	Untersuchung von Abfällen	10
4.1	Untersuchungslabors/Prüflaboratorien	10
4.2	Untersuchungshäufigkeit und –umfang	10
4.3	Probenahme und Probenvorbehandlung	10
4.4	Analysenverfahren	10
5	Bewertung von Abfällen	11
6	Anlagenüberwachung	11
6.1	Eigenüberwachung	11
6.2	Grundwasserüberwachung	11
6.3	Jahresbericht	11
6.4	Amtliche Überwachung durch die Aufsichtsbehörden	12
7	Endabdeckung und Rekultivierung sowie Nachsorge	12
7.1	Endabdeckung und Rekultivierung	12
7.2	Stilllegung und Nachsorge	12
Teil III:	Anforderungen an bestehende Bauschuttdeponien (InertabfalldPONien)	12
1	Allgemeines	12
2	Vorgehen zum Weiterbetrieb	13
2.1	Unbefristeter Weiterbetrieb – DepV wird eingehalten	13
2.2	Befristeter Weiterbetrieb bis maximal 15.07.2009	14
2.3	Antrag auf unbefristeten Weiterbetrieb nach Anpassung	14

Anlagen:

1a Standortkriterien - Hydrogeologische Bewertung – Ausbildung der Deponiebasis



- 1b Standortkriterien - Naturschutzfachliche Belange**
- 2 Antragsunterlagen**
- 3 Probenahme und Probenvorbehandlung Abfall**
- 4 Zuordnungswerte**
- 5 Richtwerte für den Gesamtstoffgehalt und das Eluat**
- 6 Vorsorgewerte Grundwasser – Basisparameter**
- 7 Vorsorgewerte Grundwasser – Leitparameter**
- 8 Jahresbericht Überwachung**



Teil I: Allgemeines

1 Ziele und Anwendungsbereich

1.1 Ziele

Die Abfallvermeidung und –verwertung haben grundsätzlich Vorrang vor der sonstigen Entsorgung. Dies bedeutet, dass verwertbare Reststoffe in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt und nur nicht verwertbare Abfälle – ggf. nach vorheriger Behandlung – auf geeigneten Deponien abgelagert werden dürfen (§ 4 KrW-/AbfG). Die Ablagerung von Abfällen ist so zu gestalten, dass die Entsorgungsprobleme von heute nicht auf künftige Generationen verlagert werden.

1.2 Geltungsbereich

Mit der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. 2807/2002), zuletzt geändert durch die **Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2860/2006)**, wurde die Inertabfalldeponie, Deponieklasse (DK) 0 für gering belastete, im Wesentlichen mineralische Abfälle eingeführt.

Dieses Merkblatt enthält zum Vollzug der DepV Hinweise zu den Standortanforderungen, zur Errichtung, zum Betrieb, zur Überwachung und Stilllegung sowie Nachsorge von Inertabfalldeponien sowie Zuordnungs- und Richtwerte für die Beurteilung von abzulagernden Abfällen, die eine umweltverträgliche Ablagerung sicherstellen. Außerdem werden Hinweise für den Weiterbetrieb bestehender Bauschuttdeponien gegeben.

1.3 Grundsätzliche Anforderungen an Inertabfalldeponien der DK 0

Die Deponieverordnung enthält in Anhang 3 Zuordnungswerte für die DK 0. Der DK 0 sind im Wesentlichen Deponien zur Ablagerung gering belasteter mineralischer Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 2 AbfAbV zuzuordnen. Es können damit weiterhin gering belastete mineralische Abfälle auf nicht abgedichteten Deponien abgelagert werden, wenn die Anforderungen nach Anhang 1 Tab. 1 i.V.m. Fußnote 8 Anhang 3 DepV eingehalten werden. Nach § 3 Abs. 8 DepV können die Anforderungen an das Deponiebauwerk

unter bestimmten Voraussetzungen modifiziert werden.

Die **Zuordnungswerte für die DK 0 der DepV** sind in der **Anlage 4** dargestellt. **Die Anlage 5 enthält Richtwerte für den Gesamtstoffgehalt in der Originalsubstanz und Richtwerte für das Eluat für zusätzliche Parameter, die in der DepV nicht genannt werden.** In der Stilllegungsphase ist eine qualifizierte Rekultivierungsschicht gemäß Anhang 1 DepV i.V. mit Anhang 5 DepV aufzubringen.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Abfälle

Im Sinne dieses Merkblattes sind gering belastete mineralische Abfälle:

2.1.1 Bauschutt

Hierunter fallen „rein“ mineralische, vorsortierte Bau- und Abbruchabfälle aus Bautätigkeiten auch mit geringfügig anhaftenden nichtmineralischen Fremdbestandteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist.¹

Dies sind in der Regel:

- Beton (170101)²
- Ziegel (170102)
- Fliesen und Keramik (170103)
- Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton (170103)
- Mauerwerksabbruch (170107), Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
- Fehlchargen und Bruch aus der Produktion von mineralischem Baumaterial (z.B. Ziegel, Fliesen, Kalkstein, Beton) (101208)

Unter Vorsortierung ist dabei nicht eine Aufbereitung, sondern die Aussortierung der unzulässigen Materialien zu verstehen.

Nicht zum Bauschutt zählen Baustellenabfälle (170904), d.h. nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit (z.B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich-, Imprägniermittelreste).

¹ In der Regel keine Untersuchung nach Teil II Nr. 4 notwendig.

² Abfallschlüssel der Abfallverzeichnisverordnung AVV



2.1.2 Bodenaushub

Bodenaushub ist natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird, auch mit geringfügigen Fremddanteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist.

Dies sind in der Regel:

- Boden und Steine (170504) mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen ¹
- Baggergut (170506) mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt

Nicht zum Bodenaushub gehört „Mutterboden“ (humoser Oberboden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (s. § 202 BauGB).

2.1.3 Straßenaufbruch

Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen (ohne Teer) gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.

Dies sind in der Regel:

- Beton (170101)
- Boden und Steine (170504) mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
- Asphalt, teerfrei (170302)

2.1.4 Sonstige gering belastete mineralische Abfälle

Hierunter fallen gering belastete mineralische Abfälle sowie produktionsspezifische Abfälle und Nebenprodukte mineralischer Natur, die die Zuordnungswerte des Anhangs 3 DepV für die DK 0 sowie die zusätzlichen Richtwerte in der Anlage 5 dieses Merkblattes enthalten.

2.2 Zuordnungs- und Richtwerte

Bei der Zuordnung von Abfällen zu einer oberirdischen Ablagerung (AbfAbIV, DepV) sind Zuordnungswerte erforderlich, um unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials eine umweltverträgliche und schadlose Ablagerung des jeweiligen Reststoffs/Abfalls zu ermöglichen. Dieselbe Zielsetzung erfüllen die in der Anlagen 4 aufgeführten Zuordnungswerte und die in der Anlage 5 genannten Richtwerte.

3 Zuständigkeiten und Genehmigung

Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (**AbfZustV**) vom 22.08.96, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.01.2007 (GVBl. S. 57/2007), sind die Kreisverwaltungsbehörden für die Genehmigung und Überwachung der Errichtung und des Betriebes von Deponien der Klasse 0 im Sinne des § 2 Nr. 6 DepV zuständig.

In den Teilen II und III ist dargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung und der Betrieb von derartigen Inertabfalldeponien sowie die Anpassung bestehender Deponien zugelassen werden kann.

Teil II: Anforderungen an die DK 0 der DepV - Inertabfalldeponien

1 Standortkriterien

Bei der Planung von Inertabfalldeponien DK 0 sind neben den Belangen der Abfallwirtschaft und des Nachbarschaftsschutzes (siehe Nr. 3.2) insbesondere die in Anlage 1a aufgeführten Belange des Grundwasserschutzes und die in Anlage 1b genannten Belange des Naturschutzes zu beachten.

2 Antragsstellung/-unterlagen

Bei der Planung von Inertabfalldeponien soll der Träger des Vorhabens möglichst frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde Kontakt aufnehmen, um Art und Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen abzustimmen.

2.1 Antragsunterlagen

Grundsätzlich müssen in den Antragsunterlagen der Anlass des Vorhabens, die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke sowie das Vorhaben eindeutig beschrieben und dargestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen nach § 20 DepV sind in der Anlage 2 dieses Merkblattes aufgeführt. **Nach § 3c UVPG i. V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 ist für eine Inertabfalldeponie eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.**

2.2 Sicherheitsleistung

Gemäß § 19 DepV ist für Deponien der DK 0 eine Sicherheitsleistung nachzuweisen, um die Errichtung,



den Betrieb und die Nachsorge finanziell abzusichern. Für die DK 0 ist für die Nachsorge ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren anzusetzen. Angaben zur Sicherheitsleistung sind vom Träger des Vorhabens bereits bei Antragstellung zu machen (vgl. Anlage 2). Von der Verpflichtung, eine Sicherheit zu stellen, kann gem. § 19 Abs. 6 DepV bei Deponien in öffentlich-rechtlicher Hand abgesehen werden.

Im Internet des LfU sind unter der Rubrik Abfall → Deponien, Hinweise des LfU für die Festlegung von Sicherheitsleistungen nach § 19 DepV einschließlich Anlage: Vordruck für Berechnung der Sicherheitsleistung vom Februar 2004 enthalten.

2.3 Ausnahmeregelungen

In Anlage 2 Nr. 5 Merkblatt sind mögliche Ausnahmen von Anforderungen der DepV aufgeführt. Die Zulassung von Ausnahmen bedarf eines Antrages und einer Entscheidung der zuständigen Behörde.

3 Errichtung und Betrieb

3.1 Errichtung

Bei der Errichtung von Deponien oder Deponieabschnitten der DK 0 sind die

- **Anforderungen an den Untergrund bzw. an die Deponiebasis gemäß § 3 Abs. 1 DepV**

einzuhalten.

Um einen dauerhaften Schutz des Bodens und des Grundwassers sicherzustellen, dürfen Deponien oder Deponieabschnitte der DK 0 nur errichtet werden, wenn die geologische Barriere und/oder die technische Ausgleichsmaßnahme sowie die Deponiebasis mindestens den Anforderungen nach Anlage 1 DepV (Standortkriterien/Ausbildung der Deponiebasis) entsprechen. Bei Bauschutt sind i.d.R. Leitfähigkeitswerte im Eluat über 1000 µS/cm vorhanden. **Gemäß Fußnote 8 Anhang 3 DepV sind Überschreitungen der Leitfähigkeit bis zu einem Wert von 2.500 µS/cm zulässig, wenn der Standort über hydrogeologisch günstige Voraussetzungen wie eine flächig verbreitete mindestens 2 m mächtige geologische Schicht mit einem hohen Rückhaltevermögen für Schadstoffe, die die erhöhte Leitfähigkeit begründen, verfügt.** Bei einer Standortbewertung ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Die sonstigen technischen Anforderungen an die Errichtung sind für die DK 0 in den Nummern 10.1 bis 10.6 der TASI definiert (vgl. Anlage 1a), soweit die vorgenannten Anforderungen nicht weiter gehen.

Um an der Deponiebasis einen Wasseranstau in den Deponiekörper zu vermeiden, ist eine mineralische Entwässerungsschicht einzubauen. Auf Antrag des Deponiebetreibers sind gem. Anhang 1 Nr. 1 Tab. 1 Fußnote 3 DepV Abweichungen möglich. Ggf. können standortbedingt weitere Maßnahmen zur Sickerwasserableitung (z.B. bei Tongruben) erforderlich werden.

Anfallendes gefasstes Sickerwasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen, u. U. ist auch eine Speicherung vorzusehen. Auf das Merkblatt Nr. 3.6/4 der Sammlung Wasser – Ableitung und Speicherung von Deponiesickerwasser – Möglichkeiten, Bemessungsansätze, Technische Anforderungen – wird verwiesen.

- **Zufahrtsstraßen**

Die Zufahrtsstraßen zur Deponie müssen für die zu erwartende Belastung durch die Abfallanlieferungen mit Schwerlastfahrzeugen ausgelegt werden. Für abgewiesene Fahrzeuge oder solche, die außerhalb der Öffnungszeiten anliefern, sollen Wendemöglichkeiten außerhalb des Eingangstores vorgesehen werden.

- **Umzäunung**

Nach § 3 Abs. 6 DepV ist die DK 0 so zu sichern, dass ein unbefugter Zugang zur Anlage verhindert wird. Das Deponiegelände ist deshalb in der Regel gegen den Zutritt Unbefugter mit einer Umzäunung abzusichern, sofern nicht auf andere Weise ein Zugang verhindert wird. Ein Maschendrahtzaun mit einer Höhe von rd. 2 m ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Zugangstor ist außerhalb der Öffnungszeiten der Deponie verschlossen zu halten.

— **Anlagenbereiche**

Nach § 3 Abs. 3 DepV muss die DK 0 mindestens über die Anlagenbereiche Eingangs-, Lager- und Arbeitsbereich gem. den Anforderungen in Nr. 7 TASI verfügen. Auf Antrag des Deponiebetreibers kann die zuständige Behörde bei der DK 0 Ausnahmen von diesen Anforderungen zulassen.

Ein gesonderter Lagerbereich für Abfälle, deren Zuordnung nachträglich zu prüfen ist, ist nicht erforderlich, wenn im Ablagerungsbereich eine Lagerfläche für eine gesicherte Zwischenlagerung geschaffen werden kann oder Abfälle in Containern zwischengelagert werden können.



Im Eingangsbereich der Deponie ist eine von außerhalb der Umzäunung gut lesbare Informationstafel mit mindestens folgenden Angaben aufzustellen:

- Name der Anlage,
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers,
- Öffnungszeiten der Anlage,
- zulässige Abfallarten.

Im Eingangsbereich ist ein Stauraum vorzusehen, um Verkehrsbehinderungen außerhalb des Deponiegeländes durch anliefernde Fahrzeuge zu vermeiden.

— Personal

In § 4 DepV werden Anforderungen an das Personal gestellt. Für die DK 0 gilt dazu folgendes:

Durch den Deponiebetreiber muss sichergestellt werden, dass jederzeit ausreichend fach- und sachkundiges Personal für folgende Aufgaben auf der Deponie vorhanden ist:

- Überwachung und Kontrolle der durchzuführenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten,
- Vermeidung von Unfällen und Begrenzung eventueller Unfallfolgen.

Während der Öffnungszeiten der Deponie muss daher geeignetes, ausgebildetes und in die Aufgabe eingewiesenes Betriebspersonal anwesend sein. Die Anzahl richtet sich nach der Größe der Anlage und den örtlichen Gegebenheiten; in der Regel sind 2 Personen ausreichend.

Der Deponiebetreiber hat weiterhin sicherzustellen, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung der Deponie verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen (vgl. Nrn. 6.1, 6.3 und 6.5 TASi).

Die notwendigen Fachkenntnisse können insbesondere durch die Teilnahme an einem Deponielehrgang oder Einarbeitung auf anderen Deponien, vorzugsweise DK I oder DK II, erworben werden. Das Leitungspersonal hat sich gemäß § 4 Abs. 2 DepV regelmäßig (alle 2 Jahre) durch Lehrgänge fortzubilden. Auch für das sonstige Personal ist der Fortbildungsbedarf vom Deponiebetreiber zu ermitteln und sicherzustellen, dass eine ausreichende Fortbildung erfolgt.

Für das Betriebspersonal ist in der Regel ein beheizbarer Büro- und Aufenthaltsraum vorzusehen, bei

kleineren Anlagen z. B. ein entsprechend ausgestatteter Container.

— Fahrwege auf dem Deponiegelände

Die Fahrwege auf dem Deponiegelände sind so herzustellen, dass sie bei jeder Witterung befahrbar sind. Durch Hinweisschilder oder sog. Flutterleinen können die Zufahrtswege zur Ablagerungsstelle vorgegeben werden.

— Oberflächenwasserzufluss

Durch geeignete Maßnahmen wie Randgräben und Randwälle ist der Zufluss von Oberflächenwasser aus benachbarten Bereichen in die Deponie auch bei Starkregen zu verhindern.

Grundwassermessstellen und Emissionsüberwachung

Für die Grundwasserüberwachung ist ein Grundwasserüberwachungskonzept mit Anzahl, Lage und Ausbau der Grundwassermessstellen sowie den erforderlichen Überwachungsparametern von einem Fachbüro auszuarbeiten und mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt (WWA) abzustimmen.

Für die Grundwasserüberwachung sollen mindestens drei repräsentative Grundwassermessstellen vorhanden sein – davon eine im Oberstrom und zwei im Unterstrom im Nahbereich der Deponie –, um Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit zeitnah feststellen zu können. Die Messstellen müssen lage- und höhenmäßig eingemessen werden. Das Bohrprofil und der Ausbauplan sind vorzulegen. Vor Beginn der Ablagerung sind die Grundwasserstände oberstromig und unterstromig des Standorts einzumessen und in einem Grundwassergleichenplan darzustellen.

Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei sehr großem Grundwasserflurabstand oder wenn Grundwasser nur mit Schwierigkeit erbohrt werden kann (Festgestein, klüftiges Gestein), kann auf die Errichtung von Messstellen verzichtet werden. Es sind dann andere Kontrollmöglichkeiten vorzusehen.

Die Festlegung von Auslöseschwellen zur Emissionsüberwachung nach § 9 DepV ist im Hinblick auf die geringe Schadstoffbelastung der Abfälle der DK 0 und der in der Regel erforderlichen Grundwasserüberwachung nicht erforderlich. Der Deponiebetreiber hat dies gem. § 9 Abs. 4 DepV bei der zuständigen Behörde zu beantragen.



3.2 Betriebliche Anforderungen

Beim Betrieb von Inertabfalldeponien ist Folgendes zu beachten:

— Dokumentation

Nach § 10 DepV hat der Betreiber einer DK 0 eine Betriebsordnung und ein Betriebshandbuch zu erstellen. Beide sind fortzuschreiben. Außerdem hat er ein Betriebstagebuch zu führen und seinen Informationspflichten (Meldung besonderer Betriebsvorkommnisse) gegenüber der zuständigen Behörde nachzukommen. Über die in das Betriebstagebuch aufgenommenen Daten hat er Jahresübersichten zu erstellen. Die entsprechenden Anforderungen sind für die DK 0 in den Nummern 6.4.1 bis 6.5 TASi geregelt.

Das Deponieverhalten ist anhand der Jahresübersichten darzustellen und in der Erklärung zum Deponieverhalten zu dokumentieren. Die Anforderungen sind für die DK 0 in Nr. 10.6.6.3 TASi geregelt. Weiter sind die durch die Organisationseinheit Kontrolle (Nr. 6.1 TASi) durchgeführten Überprüfungen aufzuführen. Als Organisationseinheit Kontrolle sollte möglichst ein fachkundiges Ingenieurbüro beauftragt werden.

Bei der Deponieklasse 0 ist folgendes zu beachten:

• Betriebsanweisung

In einer Betriebsanweisung sind die Betriebsweise der Deponie (Betriebsordnung) und die Aufgaben des Betriebspersonals (Betriebshandbuch) festzulegen. Insbesondere sind die gemäß Genehmigungsbescheid zulässigen Abfallarten, die Durchführung der Annahmekontrolle und der Abfalleinbau gemäß Betriebsplan festzulegen. Es sind auch Hinweise aufzunehmen, wie bei Betriebsstörungen und Unfällen zu verfahren ist.

• Betriebstagebuch

Die wesentlichen Daten des Deponiebetriebes sind arbeitstäglich in ein Betriebstagebuch einzutragen. Zumindest folgende Angaben sind erforderlich:

- Art, Menge und Herkunft der abgelagerten Abfälle,
- Betriebszeiten,
- Namen des anwesenden Betriebspersonals,
- ggf. besondere Vorkommnisse und Kontrollen (Betriebs- und Fremdkontrollen, Art und Menge zurückgewiesener Abfälle).

Das Betriebstagebuch ist in gebundener Form (keine Loseblattsammlung) zu führen und sicher aufzubewahren.

• Jahresübersichten und Erklärung zum Deponieverhalten

Hinweise für das Deponiejahrbuch werden in Abschnitt 6 Nr. 6.3 dieses Merkblattes gegeben.

Registerpflicht nach Abfallnachweisverordnung

Alle Entsorger nicht gefährlicher Abfälle, auch von bislang nicht überwachungsbedürftigen Abfällen, müssen Register führen nach Maßgabe von § 24 Abs. 4 und Abs. 5 NachwV n.F.i.V.m. § 23 Nr. 1 NachwV und § 42 Abs. 1 und Abs. 2 KrW-/AbfG.

Die Register können mit Hilfe von geeigneten Belegen wie Liefer- und Wiegescheinen geführt werden.

— Annahmeverfahren

Bei der Abfallannahme sind die Regelungen des § 8 DepV zu beachten.

Der Deponiebetreiber hat vor der ersten Annahme eines Abfalls die Schlüsselparameter festzulegen und eine grundlegende Charakterisierung des Anfalls durchzuführen.

Der Abfallerzeuger hat rechtzeitig vor der Anlieferung folgende Angaben vorzulegen:

- Beschreibung der evtl. Vorbehandlung
- analytischen Nachweis über Einhaltung der Zuordnungskriterien für DK 0 nach Anhang 3 DepV und ggf. nach Anlage 5 dieses Merkblattes
- Vorschlag für die Benennung der Schlüsselparameter
- Angaben gemäß dem Inhalt der verantwortlichen Erklärung (Formblatt VE), wie z.B. Herkunft, Farbe, Aussehen usw.

Annahmekontrolle

- Feststellung der Masse und Sichtkontrolle vor dem Einbau,
- Durchführung von Kontrollanalysen sowie Entnahme und Aufbewahrung (mindestens 1 Monat) von Rückstellproben bei Auffälligkeiten (Anhaltspunkte für Nichteinhaltung der Zuordnungskriterien, Differenz zwischen Begleitpapieren und angeliefertem Abfall),



- Die stichprobenhafte Durchführung von Kontrollanalysen ist bei regelmäßigen Anlieferungen einmal jährlich, bei größeren Mengen aus Behandlungsanlagen je 2000 t erforderlich,
- Information der zuständigen Behörde über angelieferte, nicht zur Ablagerung zulässige Abfälle und Zwischenlagerung bis zur Entscheidung über die Entsorgung, oder Verweigerung der Annahme nach § 8 Abs. 10 DepV.

Gemäß § 8 Abs. 9 DepV hat der Deponiebetreiber für jede Abfallanlieferung eine schriftliche Eingangsbescheinigung auszustellen. Mit der Bescheinigung der Annahme auf den Dokumenten zur Verbleibskontrolle nach den abfallrechtlichen Nachweisschriften gilt dies als erfüllt. Bei Deponien der DK 0 und bei Monodeponien kann die zuständige Behörde davon abweichende Regelungen treffen

Ohne grundlegende Charakterisierung und Kontrollanalysen dürfen nur Abfälle abgelagert werden, die als unbelastet einzustufen sind (Tabelle). Dies kann angenommen werden, wenn

- 1. der Abfall aus einem einzigen Herkunftsreich, (aus einer einzigen Quelle) stammt,
- 2. keine Anhaltspunkte bestehen, dass er durch Schadstoffe verunreinigt ist,
- 3. keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 für die DK 0 überschritten werden und
- 4. der Abfall nicht mehr als 5 Masseprozent an Fremdstoffen wie Metall, Kunststoffe, Humus, organische Stoffe, Holz, Gummi enthält.

Abfallschlüssel	Beschreibung	Einschränkung
10 11 03	Glasfaserabfall	Nur ohne organische Bindemittel
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
17 01 01	Beton	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau –u. Abrissmaßnahmen
17 01 02	Ziegel	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau –u. Abrissmaßnahmen
17 01 03	Fliesen, Keramik	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau – u. Abrissmaßnahmen

17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Keramik	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau – u. Abrissmaßnahmen
17 02 02	Glas	
17 05 04	Boden, Steine	Außer Oberboden und Torf sowie Material aus kontaminierten Flächen
19 12 05	Glas	
20 01 02	Glas	Getrennt gesammelt
20 02 02	Boden, Steine	Aus Gärten u. Parkanlagen, außer Oberboden u. Torf

– **Abfalleinbau**

Das Abkippen von Abfällen über hohe Böschungen genügt in der Regel nicht den Anforderungen eines geordneten Betriebes. Insbesondere aus Gründen der Standsicherheit und des Umweltschutzes (Lärm, Staub) sollen die Abfälle, ausgehend von der Deponiesohle, in Schichtstärken von nicht höher als 2 m eingebaut werden. Werden Böschungen steiler als 1 : 3 errichtet, muss geprüft werden, ob eine ausreichende Standsicherheit gegeben ist.

Die Abfallablagerungen sollten möglichst täglich, zumindest jedoch wöchentlich mit einem geeigneten Gerät, z. B. Planierraupe, planiert und verdichtet werden.

– **Maßnahmen gegen Lärm und Staub**

Beim Betrieb von Inertabfalldeponien ist die TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI Nr. 26, S. 503) zu beachten.

Kommen auf der Inertabfalldeponie neben Fahrzeugen oder Einbaugeräten auch Zerkleinerungseinrichtungen zum Einsatz, sollten folgende Abstände nicht unterschritten werden:

- zu reinen Wohngebieten 500 m,
- zu allgemeinen Wohngebieten 300 m,
- zu Mischgebieten 200 m.

Hierbei wird vorausgesetzt, dass die Inertabfalldeponie der alleinige Emittent ist und die Zerkleinerungseinrichtungen dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen. Es ist zu prüfen, ob die Zerkleinerungseinrichtung eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne Nr. 2.2 Spalte 2 4. BImSchV darstellt.

Bei Vorhandensein anderer geräuschverursachender Anlagen ist die Summenwirkung zu betrachten, d.h.,



dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort entsprechend zu reduzieren sind. Dadurch können größere Abstände oder weitergehendere Schallschutz-Maßnahmen erforderlich werden. Es empfiehlt sich, einen schalltechnischen Gutachter einzuschalten.

Bei Deponien mit starkem Schwerlastverkehr ist wegen der erhöhten Verkehrsgeräusche (Nr. 7.4 TA Lärm) auf eine geeignete Zufahrt zu achten.

Bei der Verfüllung der Deponie ist darauf zu achten, dass Geräuschemissionen von Einbaugeräten und Fahrzeugen soweit wie möglich abgeschirmt werden, z. B. durch Randwellschüttungen und Führung der Zufahrt im Einschnitt. Halden aus Abraummateriale oder Aushub sind möglichst so anzulegen, dass sie zur Geräuschabschirmung beitragen. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten können zum Schutz von Siedlungs- und Erholungsgebieten Wind-, Sicht-, und Lärmschutzwälle erforderlich werden. Mit dem Bau solcher Wälle ist möglichst frühzeitig zu beginnen, damit sie noch vor Beginn der Ablagerungen zur Verfügung stehen.

Inertabfalldeponien dürfen nur von 7 – 20 Uhr betrieben werden.

Abfälle, die zu starker Staubentwicklung neigen, sind in befeuchtetem Zustand in die Deponie einzubauen und abzudecken.

4 Untersuchung von Abfällen

Bei Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch (s. Teil I Nr. 2.1 und Teil II Nr. 3.2 Tabelle) ist eine Untersuchung nicht erforderlich, sofern aufgrund der Herkunft oder historischen Recherche eine Überschreitung der Zuordnungswerte bzw. Richtwerte ausgeschlossen werden kann.

Untersuchungen von Abfällen sind nach den folgenden Grundsätzen durchzuführen:

4.1 Untersuchungslabors/Prüflaboratorien

Die Probenahme von Abfällen erfolgt nach der **LAGA-Richtlinie PN 98 (Stand 12/01)** und ist von fachlich qualifizierten Personen durchzuführen (vgl. Anlage 3).

Die Probenuntersuchungen sind von unabhängigen, nach DIN 45001 bzw. DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten oder von den zuständigen Länderbehörden notifizierten Untersuchungsstellen durchzuführen.

Die nach der VSU Boden und Altlasten für den jeweiligen Untersuchungsbereich zugelassenen Untersuchungsstellen erfüllen die Anforderungen.

4.2 Untersuchungshäufigkeit und –umfang

Um das längerfristige Verhalten von Abfällen auf Inertabfalldeponien einschätzen zu können, sind neben den Parametern mit den Zuordnungswerten (Anlage 4) und den Richtwerten für das Eluatverhalten (Anlage 5) auch die Parameter mit den Richtwerten für die Gesamtstoffgehalte in der Originalsubstanz (Anlage 5) zu untersuchen.

Die Parameter des Anhangs 3 DepV – Zuordnungswerte – sind in jedem Fall vollständig zu bestimmen.

Die ergänzenden Parameter – Richtwerte – der Anlage 5 sind in Abhängigkeit von Herkunft, äußerer Beschaffenheit und spezifischer Zusammensetzung des Abfalls festzulegen. Ggf. ist der ergänzende Parameterumfang nach Rücksprache mit den Fachbehörden entsprechend einzuschränken oder zu erweitern.

Material einer bestimmten Herkunft, das über einen längeren Zeitraum wiederholt in größeren Mengen abgelagert werden soll, muss auch nach der grundsätzlichen Eignung gemäß Erstuntersuchung regelmäßig, **mindestens einmal jährlich auf die jeweils relevanten Parameter (=Schlüsselparameter) untersucht werden.**

Auf Nr. 3.2 Annahmekontrolle wird verwiesen.

4.3 Probenahme und Probenvorbereitung

Die Probenahme ist grundsätzlich nach den Vorgaben im Anhang 4 DepV vorzunehmen. Weitere Vorgaben, insbesondere auch zur Probenvorbereitung für die analytischen Untersuchungen, sind in Anlage 3 enthalten.

4.4 Analysenverfahren

Hier sind die Regelungen im Anhang 4 DepV und im Anhang 4 AbfAbIV zu beachten.

Soweit Untersuchungen auf weitere Parameter erforderlich werden, ist die Bestimmung der Untersuchungsparameter nach genormten Verfahren (DIN- bzw. DIN EN ISO-Verfahren, etc.), wenn diese unter Beachtung der Bestimmungsgrenzen anwendbar sind, durchzuführen. Auf das Merkblatt 3.8/5 „Untersuchung von Bodenproben und Eluaten bei Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Gewässer“ der Sammlung Wasser wird hingewiesen.



5 Bewertung von Abfällen

Als Grundlage für die Bewertung der Analysenergebnisse der abzulagernden, gering belasteten mineralischen Abfälle gelten die Zuordnungswerte DK 0 für die Parameter nach DepV sowie die Richtwerte für ggf. zusätzliche Parameter in der Anlage 5.

Die Richtwerte sind fachlich abgeleitete Werte zur Entscheidungsfindung. Im Einzelfall können auf dieser Grundlage von der zuständigen Behörde Zuordnungswerte analog DepV festgelegt werden.

Überschreitungen sind nur im Rahmen der Fussnoten möglich und bedürfen der Zustimmung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes.

Liegen die Analysenergebnisse bei einem oder mehreren Parametern über den Zuordnungswerten für die DK 0, so ist das Material auf eine Deponie der Klasse I (oder höher) nach AbfAbIV zu verbringen. Für zusätzlich untersuchte Parameter gelten für die Beurteilung der Ablagerungsfähigkeit die Richtwerte der Anlagen 5 bzw. die dazu im Einzelfall festgelegten Zuordnungswerte analog DepV.

Anmerkung: Die Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen ist auf Deponien der Klasse 0 nicht mehr zulässig.

6 Anlagenüberwachung

6.1 Eigenüberwachung

Zumindest wöchentlich ist die Anlage vom Betriebspersonal auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und das Ergebnis in das Betriebstagebuch einzutragen. Die Ausführungen unter Teil II Nr. 3.2 sind zu beachten.

6.2 Grundwasserüberwachung

Das Grundwasser im Bereich der Deponie ist an den Grundwassermessstellen halbjährlich zu untersuchen. Die Untersuchungen haben sich an den Regelungen für die Grundwasseruntersuchung bei Deponien für Siedlungsabfälle zu orientieren (Merkblatt Nr. 3.6/2; der Sammlung Wasser vom 13.05.99), wobei hier in der Regel 2-mal pro Jahr ein Standardprogramm und 1-mal alle 2 Jahre (ersetzt ein Standardprogramm im 2. Jahr) ein Übersichtsprogramm ausreichend sind. Sie können in Abstimmung mit den Fachbehörden in

besonderen Fällen eingeschränkt oder ausgeweitet werden.

Die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen sind unter Berücksichtigung der Vorsorgewerte der Anlagen 6 und 7 zu bewerten. Wenn im Jahr weniger als 5000 m³ Abfälle abgelagert werden, kann die Überwachungshäufigkeit in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt reduziert werden. Die Grundwassermessstellen sind von einer fachlich geeigneten Untersuchungsstelle bzw. einem fachlich geeigneten Labor zu beproben und die Wasserproben in dem im Genehmigungsbescheid festgelegten Umfang untersuchen zu lassen. Neben Untersuchungsstellen nach der VSU Boden und Altlasten können auch solche Laboratorien tätig werden, die die Anforderungen der AQS für die Probenahme und sämtlicher zu bestimmender Messgrößen besitzen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in chemischer und hydrogeologischer Sicht zu bewerten.

Es sind regelmäßig Funktionsprüfungen der Messstellen durchzuführen und die Repräsentativität der Messergebnisse zu überprüfen.

Die aufgezeichneten und ausgewerteten Messergebnisse sind vom Betreiber der Deponie in den Jahresbericht nach Nr. 6.3 aufzunehmen.

Die im Rahmen der Grundwasserüberwachung erhaltenen Daten sind – entsprechend den Spezifikationen – dem Wasserwirtschaftsamt in elektronischer Form (SEBAM) zur Verfügung zu stellen.

6.3 Jahresbericht

Die wesentlichen Fakten des Deponiebetriebes sind in einem Jahresbericht zusammenzufassen, der der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt unaufgefordert bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres zu übermitteln ist. Insbesondere folgende Angaben müssen im Jahresbericht enthalten sein:

Zusammenstellung der abgelagerten Abfallmengen, gegliedert nach Abfallarten, noch vorhandenes Restvolumen der Deponie,

- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen und -messungen, z. B. von Abfällen, Grundwasser,
- Aus- und Bewertung der Untersuchungsergebnisse,



- besondere Vorkommnisse, z. B. Betriebsstörungen.

In Anlage 8 ist eine Gliederung für einen Jahresbericht enthalten.

6.4 Amtliche Überwachung durch die Aufsichtsbehörden

Die DK 0 ist durch die jeweils zuständige Behörde zu überwachen. Gemeinsame Begehungen/Ortsein-sichten der beteiligten Rechts- und Fachbehörden sind anzustreben.

Die Grundlagen für und der Umfang der Überwachung durch das Wasserwirtschaftsamt ist im Handbuch tGewA näher geregelt.

Den zuständigen Behörden ist der Zugang zur Anlage und die Einsicht in die Betriebsunterlagen zu gestatten.

7 Endabdeckung und Rekultivierung sowie Nachsorge

7.1 Endabdeckung und Rekultivierung

Nach Erreichen der genehmigten Verfüllhöhe sind die Abfallablagerungen entsprechend der genehmigten Planung profilgerecht einzuplanieren. Um das Eindringen von Oberflächenwasser zu vermindern, ist im Endzustand in allen Bereichen ein ausreichendes Gefälle (mindestens 5 %) vorzusehen.

Die Abdeckung der Deponie ist im Anhang 1 DepV geregelt. Besondere Anforderungen an die Rekultivierungsschicht sind im Anhang 5 DepV enthalten.

Die Stärke der Rekultivierungsschicht richtet sich nach der geplanten Folgenutzung. Sie muss mindestens 1 m betragen. Da bei Inertabfalldeponien ggf. auch Sickerwasser gefasst wird, kann es im Hinblick auf die Sickerwasserentsorgung angebracht sein, dass die unteren Lagen der Abdeckung als Dichtung mit verdichtet eingebautem mineralischen Material und einer Entwässerungsschicht ausgeführt werden.

Die Rekultivierung des Deponiekörpers und seine landschaftsgerechte Einbindung sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7.2 Stilllegung und Nachsorge

Die Nachsorge von Deponien ist in § 13 DepV geregelt. Die sonstigen Maßnahmen sind nach Nr. 10.7.2 TASI definiert, soweit es sich nicht um Messungen handelt, die auf Grund eines fehlenden Dichtungssys-

tems und des fehlenden Deponiegases nicht durchführbar sind. Auf Antrag des Betreibers kann die zuständige Behörde Ausnahmen von diesen Anforderungen zulassen.

Teil III: Anforderungen an bestehende (Bauschuttdeponien) Inertabfalldeponien

1 Allgemeines

Der Deponieklasse 0 der DepV sind im Wesentlichen Deponien zur Ablagerung gering belasteter mineralischer Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 2 AbfAbIV zuzuordnen, sinngemäß auch die herkömmlichen Bauschuttdeponien.

Erfüllt eine in der Ablagerungsphase befindliche Deponie zur Ablagerung gering belasteter mineralischer Abfälle nicht alle Anforderungen zur Errichtung nach § 3 Abs. 1 DepV i.V.m. Anhang 1 Tab. 1 DepV, so kann gemäß § 3 Abs. 8 DepV dennoch der Weiterbetrieb in Betracht kommen. Nach § 3 Abs. 8 DepV können die Anforderungen an das Deponiebauwerk gemäß Anhang 1 DepV modifiziert werden. Bei der behördlichen Prüfung nach § 3 Abs. 8 DepV konnte die zuständige Behörde davon ausgehen, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 8 DepV erfüllt sind, wenn die Anforderungen des damals gültigen Merkblatts "Errichtung, Betrieb und Überwachung von Deponien für gering belastete mineralische Abfälle – Bauschuttdeponien" vom November 1994 in der Fassung vom April 2001 eingehalten wurden. Ein Weiterbetrieb der Bauschuttdeponien auf dieser Grundlage ist daher ohne weitergehende Prüfung bis 15.07.2009 möglich.

Für den Weiterbetrieb gilt daher folgendes:

- Erfüllt eine betriebene Bauschuttdeponie alle Anforderungen der Deponieverordnung i.V.m. den unter Teil I. und II. genannten Anforderungen an die DK 0, ist deren **unbefristeter Weiterbetrieb** möglich.
- In Anwendung des § 3 Abs. 8 DepV und in entsprechender Anwendung der für Deponien der Deponieklasse DK I geltenden Übergangsregelungen der Abfallablagerungsverordnung ist bei Deponien, die die Anforderungen des damaligen Bauschuttdeponiemerkblattes 1994 bzgl. der Standortanforderungen und der Zuordnungswerte einhalten, ohne weitergehende Prüfung ein **Weiterbetrieb längstens bis 15.07.2009** mög-



lich. Die Einhaltung der Anforderungen nach Teil II Nrn. 4 und 6 dieses Merkblatts ist jedoch sicherzustellen. Die Bewertung von Abfällen ist nach Teil II Nr. 5 vorzunehmen.

- Ist ein **Weiterbetrieb über den 15.07.2009** hinaus beabsichtigt, ist durch eine weitergehende Prüfung des konkreten Einzelfalles festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 8 DepV eingehalten werden.

2 Vorgehen zum Weiterbetrieb

2.1 Unbefristeter Weiterbetrieb – DepV wird eingehalten

(Anforderungen der DepV in Verbindung mit der AbfAbIV werden erfüllt)

Dies ist vom Deponiebetreiber gegenüber der zuständigen Behörde (in Bayern in der Regel die Kreisverwaltungsbehörde (KVB)) anzuzeigen.

Der Inhalt und Umfang dieser Anzeige ist in § 20 Abs. 1 DepV geregelt. Demnach sind der Anzeige die gleichen Angaben und Unterlagen beizufügen wie bei einem Antrag auf Neuerrichtung (siehe Anlage 2). Grundsätzlich ist es ausreichend, wenn auf Unterlagen (Pläne, Gutachten), die bereits bei der Genehmigungsbehörde vorliegen und noch aktuell sind, Bezug genommen wird.

Folgende Aspekte sind bei einer Anzeige dieser Fallgruppe besonders zu beachten:

Abgelagerte und künftig abzulagernde Abfälle:

Die Angaben zu den bisher abgelagerten Abfällen werden für die Entscheidung über die Qualität der Oberflächenabdichtung benötigt.

Mit der Anzeige hat der Deponiebetreiber mitzuteilen, dass die abzulagernden Abfälle die Zuordnungskriterien gemäß Anhang 3 der DepV für die DK 0 einhalten.

Beurteilung der Verhältnisse an der Deponiebasis:

Die Standortverhältnisse, die Hydrologie, die Hydrogeologie, die geologischen und die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sowie die ingenieurgeologischen und geotechnischen Verhältnisse sind anzugeben. Notwendig sind insb. Unterlagen, mit denen beurteilt werden kann, ob die Anforderungen des Anhangs 1 der DepV erfüllt werden, z.B. Gutachten zur Gleichwertigkeit einer „natürlichen“ oder „künstlichen“ Barriere sowie der Entwässerungsschicht.

Angaben zur Kapazität und voraussichtlichen Betriebsdauer:

Neben der Kapazität der Deponie sind auch die prognostizierten Ablagerungsmengen und der voraussichtliche Abschluss der Abfallablagerung anzugeben.

Anträge zur Reduzierung des Betriebsaufwands:

Da für die verschiedenen Deponieklassen im Wesentlichen die gleichen Anforderungen für den Betrieb und die Überwachung gestellt werden, ergibt sich für die DK 0 oft ein vergleichsweise hoher Aufwand. Dem trägt die DepV durch eine Reihe von möglichen Ausnahmen Rechnung – siehe Teil I und II des Merkblatts. Über die Ausnahmen muss auf schriftlichen Antrag im Einzelfall entschieden werden.

Maßnahmen während der Stilllegungs- und Nachsorgephase:

Endabdeckung und Rekultivierung

Nach Erreichen der genehmigten Verfüllhöhe sind die Abfallablagerungen entsprechend Planung profilgerecht einzuplanieren. Um das Eindringen von Oberflächenwasser zu vermindern, ist im Endzustand in allen Bereichen ein ausreichendes Gefälle (mindestens 5%) vorzusehen.

Bei Einhaltung der Anforderungen der DepV für die DK 0, kann auch die Rekultivierung gemäß Anhang 1 der DepV erfolgen (siehe auch Nr. 7 in Teil II dieses Merkblatts). **Wurden Abfälle abgelagert, deren Schadstoffbelastungen die Zuordnungswerte der DK 0 überschreiten, wird folgende Abdeckung empfohlen.**

Die Abdeckung der Abfälle ist mit bindigem Erdmaterial in einer Schichtstärke von mindestens 0,4 m auszuführen und glatt abzuwalzen, so dass ein Durchlässigkeitsbeiwert von $k < 1 \times 10^{-8}$ m/s erreicht wird. Über einer darauffolgenden dränwirksamen Zwischenschicht ist die eigentliche Rekultivierungsschicht aufzubringen. Die Stärke der Rekultivierungsschicht richtet sich nach der geplanten Folgenutzung und sollte mindestens 1,0 m betragen. Bei land- und gartenbaulicher Folgenutzung sollte die Rekultivierungsschicht nicht unter 1,2 m, bei Baumpflanzungen > 1,5 m betragen.

Die Ausführung gleichwertiger Systeme oder Systemkomponenten ist möglich.

Die Rekultivierung des Deponiekörpers und seine landschaftliche Einbindung sind in einem Rekultivierungsplan vorzulegen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.



Den Umfang für die Überwachung legt die zuständige Behörde fest.

Angaben zur Sicherheitsleistung:

Auf Teil II Nr. 2.2 des Merkblattes wird verwiesen.

2.2 Befristeter Weiterbetrieb bis maximal 15.07.2009

(Anforderungen der DepV werden nicht vollständig erfüllt – Nachrüstung nicht vorgesehen)

Nach Teil III Nr. 1 ist ein Weiterbetrieb von Bauschuttdeponien, die die Anforderungen der DepV nicht vollständig erfüllen, (siehe Nr. III.1) längstens bis 15.07.2009 grundsätzlich möglich.

Der Antrag auf Weiterbetrieb sollte Folgendes beinhalten und berücksichtigen (auf Anlage 2 wird verwiesen):

Abgelagerte und künftig abzulagernde Abfälle:

Die Angaben zu den bisher abgelagerten Abfällen werden für die Entscheidung über die Qualität der Oberflächenabdichtung benötigt.

Ab dem 01.02.2007 müssen alle abzulagernden Abfälle die Zuordnungswerte gemäß Anhang 3 der DepV für die DK 0 einhalten.

Beurteilung der Standortanforderungen

Die Einhaltung der Standortanforderungen (Hydrologie, Hydrogeologie, wasserwirtschaftlichen sowie ingenieurgeologischen und geotechnischen Verhältnisse) ist nachzuweisen.

Angaben zur Kapazität und voraussichtlichen Betriebsdauer:

Neben der Kapazität der Deponie sollten auch die prognostizierten Ablagerungsmengen und der voraussichtliche Abschluss der Abfallablagerung angegeben werden. Dabei ist insbesondere der termingerechte Abschluss zum 15.07.2009 zu belegen.

Maßnahmen während der Stilllegungs- und Nachsorgephase:

Endabdeckung und Rekultivierung

Es ist ein Rekultivierungsplan vorzulegen, Falls auch Abfälle abgelagert wurden, deren Schadstoffbelastungen die Zuordnungswerte der DK 0 überschreiten und auch die Basis nicht den Anforderungen des

Anhangs 1 DepV entspricht, ist eine Abdichtung wie im vorigen Kapitel unter 2.1 Endabdeckung und Rekultivierung beschrieben, auszuführen.

Bzgl. der Angaben zur Sicherheitsleistung und Anträgen zur Reduzierung des Betriebsaufwands wird auf die Ausführungen in Abschnitt 2.1 verwiesen.

Über diesen Antrag hat die zuständige Behörde zu entscheiden.

2.3 Antrag auf unbefristeten Weiterbetrieb nach Anpassung

(Anforderungen der DepV werden nicht vollständig erfüllt – Nachrüstung vorgesehen)

Erfüllt eine in der Ablagerungsphase befindliche Deponie nicht alle Anforderungen gemäß DepV i.V.m. der AbfAbIV, ist eine Anpassung (Nachrüstung) erforderlich, sofern ein Weiterbetrieb über den 15.07.2009 vorgesehen ist. Der Umfang der hierfür notwendigen Maßnahmen ist bis spätestens 1.August 2003 (Umsetzung bis spätestens 15.07.2009) gegenüber der zuständigen Behörde darzulegen.

Zum Inhalt und Umfang dieses Antrages wird auf die Ausführungen im Abschnitt III 2.1 und Anlage 2 verwiesen.

Folgende ergänzende Angaben sind erforderlich:

Abgelagerte und künftig abzulagernde Abfälle:

Ab dem 01.02.2007 haben alle abzulagernden Abfälle die Zuordnungskriterien gemäß Anhang 3 DepV für die DK 0 einzuhalten.

Beurteilung der vorhandenen Verhältnisse an der Deponiebasis und vorgesehener Nachbesserungsmaßnahmen:

Erforderlich sind Angaben zu den Standortverhältnissen, der Hydrologie, der Hydrogeologie, den geologischen und den wasserwirtschaftlichen Verhältnissen sowie den ingenieurgeologischen und geotechnischen Verhältnissen. Notwendig sind insb. Unterlagen, mit denen beurteilt werden kann, inwieweit die Anforderungen des Anhangs 1 DepV erfüllt werden.

Maßnahmen während der Stilllegungs- und Nachsorgephase:

Endabdeckung und Rekultivierung

Es ist ein Rekultivierungsplan vorzulegen. Falls auch Abfälle abgelagert wurden, deren Schadstoffbelastungen die Zuordnungswerte der DepV für die Klasse



0 überschreiten, ist eine Abdichtung wie im Kapitel 2.1 unter Endabdeckung und Rekultivierung beschrieben, auszuführen.

Bzgl. folgender Punkte wird auf die Ausführungen in Abschnitt 2.1 verwiesen:

- Angaben zur Kapazität und voraussichtlichen Betriebsdauer
- Anträge zur Reduzierung des Betriebsaufwands
- Angaben zur Sicherheitsleistung